

Die Reform des PsychThG - Wo stehen wir und was haben wir zu erwarten?

Dr. Andrea Benecke

Vertreterversammlung der LPK RLP 13.04.2019

Eckpunkte des Gesetzgebungsprozesses

- Kabinettsbeschluss am 27.02.2019
- Gesetzentwurf liegt Bundesrat vor: Ausschuss für Gesundheit 27.03.2019/Ausschuss für Kulturfragen 25.03.2019
- Plenum des Bundesrates 12.04.2019
- Zeitplan für eine Verabschiedung im Bundestag: noch vor der Sommerpause (ggf. 22.06.2019)
- Der Gesetzentwurf ist zustimmungspflichtig
- Inkrafttreten 01.09.2020

Vergleich Referenten-/Kabinettsentwurf

- Streichung der Modellklausel zur Psychopharmakotherapie
 - Wiederaufnahme der somatischen Abklärung in die Heilkundeerlaubnis
 - Rücknahme der positiven Übergangsregelungen für die heutigen KJP
 - Beibehaltung der Nutzenbewertung von Verfahren durch den G-BA, Streichung der Regelung Eintragung ins Arztregister ausschließlich über die berufsrechtlichen Regelungen der Weiterbildung
- ➔ Im Ergebnis bleibt es beim Status quo

Ärzteschaft – nicht immer fachlich!

„Es soll also das Bauchgefühl des Patienten darüber entscheiden, ob er seine Mattigkeit einem Arzt anvertraut, den seine Ausbildung zu einer umfassenden Diagnostik befähigt, oder ob er sich in die Hände eines Therapeuten begibt, dessen Kompetenz auf die Anwendung von Verhaltenstherapie, Psychoanalyse, Schematherapie oder ähnliche Verfahren beschränkt ist.“

„Barfußärzte für die Seele.“

Dr. Thomas Pollmächer, Süddeutsche Zeitung,
30. Januar 2019 - Außenansichten

Ärzteschaft – nicht immer fachlich!

„Die vorgesehene Reduktion der Berufsbezeichnung auf ‚Psychotherapeut‘ für Absolventen des Direktstudiums ist ein Etikettenschwindel. Das schlechter ausgebildete ‚Produkt‘ bekommt die hübschere Verpackung. Wie soll die Bevölkerung erkennen, dass gerade Ärzte mit Facharztstatus als hochqualifizierte Psychotherapeuten nach längerer Aus- und Weiterbildung und mit umfassenderem Wissen tätig sind?“

Prof. Dr. med. Frank Ulrich Montgomery,
Präsident der Bundesärztekammer,
im Deutschen Ärzteblatt 8, 22. Februar 2019

Ärzterschaft – nicht immer fachlich!

Noch ein Zitat:

Nun zum Kabinettsentwurf:

„Das allermeiste aber ist geblieben oder wurde verschlimmbessert.“

„Es fehlt ein Praktisches Jahr... oder zumindest ein Praxissemester.“

„Die Approbation ist nichts wert.“

Dr. med. Heidrun Gitter, Vorstandsbeauftragte für
Ärztliche Psychotherapie der Bundesärztekammer,
Tagesspiegel, 12. März 2019

Praktisches Jahr im Medizinstudium

- 48 Wochen, davon 1. 16 Wochen in Innerer Medizin, 2. 16 Wochen in Chirurgie und 3. 16 Wochen in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.
- **bestenfalls 16 Wochen**

Berufsqualifizierende Tätigkeit III im Masterstudium für Psychotherapeuten

(Kabinettsentwurf PsychThAusbRefG und Anlage Studieninhalte zum RefE):

- **26 Wochen** mit dem Ziel vertiefter praktischer Erfahrungen in der psychotherapeutischen Versorgung durch Beteiligung an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten unter Anwendung von wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren.

Davon:

- 450 Stunden in Form von mindestens 6-wöchigen studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären und teilstationären Versorgung
- 150 Stunden in der ambulanten Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien und diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen

Offener Brief an die Bundesärztekammer:

BptK stellt Aussagen von BÄK-Präsident Montgomery richtig

„Auf Ihre Ausbildung hatte die Bologna-Reform der europäischen Studienabschlüsse keine Auswirkungen, weil das Medizinstudium als Staatsexamensstudiengang geregelt ist. Die anschließende ärztliche Weiterbildung erfolgt für Ihren Nachwuchs in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit tariflich geregelter Gehalt, sodass Ärzte in der Qualifizierung nach dem Studium nicht in prekäre Lebenslagen geraten. Um beides geht es aber in der anstehenden Reform der Psychotherapeutenausbildung. Mit der Reform soll nur nachvollzogen werden, was für Ärzte längst selbstverständlich ist.“

Wie Sie uns vielleicht noch nicht kennen
Berufsporträts von Psychotherapeuten



Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

§ 1 Absatz 2 PsychThG (neu):

„Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede **mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren** berufs- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“

- Eingriff in die berufliche Selbstverwaltung

Berufliche Selbstverwaltung

§ 2 Absatz 2 Bundesärzteordnung:

Die Ausübung des ärztlichen Berufs ist die Ausübung von Heilkunde unter der Berufsbezeichnung Arzt oder Ärztin.

In Analogie zur Regelung im Psychotherapeutengesetz müsste dort stehen:

„ Ausübung der ärztlichen Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert.“

Vorschlag der BPTK:

§ 1 Abs. 2 PsychThG (neu):

„Ausübung von Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung von psychischen Erkrankungen sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“

- **Wir werden im Gesetzgebungsverfahren den Zuständigkeitsbereich der Selbstverwaltung verteidigen**

Zentrale Aspekte des Kabinettsentwurfs zur Reform der Psychotherapeutenausbildung



Notwendige Inhalte der Aus- und Weiterbildung

- Einheitliche und breiter aufgestellte Ausbildungsinhalte auf Masterniveau
- Approbation und anschließende Weiterbildung in Berufstätigkeit
- Ermächtigung von Institutsambulanzen
- Lange Übergangszeiträume (mind. 12 Jahre)
- Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/in“

Änderungs- und Ergänzungsbedarf

- Heilkundeerlaubnis
- Finanzierung der ambulanten Weiterbildung
- Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie
- Strukturmerkmale des Studiums
- Übergangsregelungen
- Änderungen im Sozialrecht

Heilkundeerlaubnis

Bundesrat (BR) fordert eine Öffnung für die Forschung.
...Die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie ...umfasst auch
Tätigkeiten, die der wissenschaftlichen Evaluation neuer
psychotherapeutischer Methoden oder Verfahren dienen.

Finanzierung der ambulanten Weiterbildung

Förderung zur Finanzierung der Supervision, Selbsterfahrung und Theorie an den Weiterbildungsinstituten sowie der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Weiterbildungsteilnehmer fehlt.

BPTK-Forderung:

- Gesetzliche Verankerung der finanziellen Förderung der Weiterbildung im SGB V (Empfehlung des BR)

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

Grundsätzlich zu befürworten, aber

- die Heranziehung des Wissenschaftlichen Beirats in Zweifelsfällen als „Kann-Vorschrift“ ist intransparent.
- Begründung zur Beteiligung der BÄK ist nicht plausibel ohne Verweis auf die unmittelbaren Folgen für die ärztliche Berufsausübung.

BPTK-Forderungen:

- Soll-Vorschrift: Behörde soll im Regelfall den Wissenschaftlichen Beirat heranziehen (BR: ...trifft diese Entscheidung in Zweifelsfällen auf der Grundlage eines Gutachtens des WBP...).
- Beteiligung der Ärzte am Wissenschaftlichen Beirat nur bei unmittelbaren Auswirkungen auf ärztliches Weiterbildungsrecht

Strukturmerkmale des Studiums

§ 9 Absatz 1 PsychThAusbG-E

„Das Studium darf nur an Hochschulen angeboten werden. Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten oder Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind.“ (wird vom BR mitgetragen).

BPtK-Forderung:

Erweiterung um Hochschulen der angewandten Wissenschaften, wenn vergleichbare Infrastrukturen für die wissenschaftliche und praktische Qualifizierung verbindlich angeboten werden müssen.

Strukturmerkmale des Studiums

Dauer des Studiums 5 Jahre

BPTK-Forderung:

Option der längeren **Regelstudiendauer als fünf Jahre**, um mehr praktische und wissenschaftliche Qualifizierung sowie Profilbildungsoptionen zu ermöglichen.

Strukturmerkmale des Studiums

BPTK-Forderungen

- Vorlage der Approbationsordnung
- Praxissemester zur Sicherstellung einer für die Erteilung der Approbation hinreichenden praktischen Qualifizierung (Forderung des BR)
- Hochschulambulanzen für die Versorgung in mindestens zwei wissenschaftlich anerkannten Verfahren mit den jeweiligen Altersschwerpunkten und Personal mit entsprechender Fachkunde
- Schriftliche Prüfung vor dem Masterstudium

Übergangsregelungen

Insbesondere für PsychotherapeutInnen in Ausbildung und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen

BPTK-Forderungen

- Gesetzliche Verankerung bzgl. Möglichkeit von Anpassungslehrgängen bzw. staatlichen Ergänzungsprüfungen für KJP zur Ausweitung der Approbation auf die Behandlung von Erwachsenen
- Abmilderung der prekären Ausbildungssituation der PiA in der Übergangsphase (Forderung des BR)

Änderungen im Sozialrecht

BPTK-Forderungen

- Aufhebung der Richtlinienkompetenz des G-BA bzgl. der Zulassung von Psychotherapieverfahren
- keine Beschränkung des Arztregistereintrags auf vom G-BA anerkannte Verfahren und im SGB V definierte Gebiete (Vorrang des Berufs- bzw. Weiterbildungsrecht, vom BR unterstützt)
- Ablösung des Konsiliarberichts durch ein Überweisungsrecht für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Verordnungsbefugnis für Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege für alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Es besteht Änderungsbedarf, aber der Gesetzentwurf schlägt die richtige Richtung ein:

- Die Reform regelt Aus- und Weiterbildung unseres Berufsstandes und passt sie an vorhandene Veränderungen in der Versorgung an.
- Die Reform beseitigt systematische Defizite des aktuellen Gesetzes.
- Die Reform orientiert sich an bewährten Strukturen bei anderen akademischen Heilberufen.
- Die Reform ermöglicht in vielen Punkten die Umsetzung des nach langjährigen Debatten und einer umfassenden Klärungsphase erarbeiteten Gesamtkonzepts.

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung - Finanzierung der ambulanten Weiterbildung -

Weiterbilden in der und für die ambulante Versorgung

- für die Breite der Leistungen der Psychotherapie-Richtlinie
- durch Patientenbehandlung unter Supervision in konzeptioneller Einheit mit Theorievermittlung und Selbsterfahrung

Voraussetzungen:

- die ambulante Weiterbildung ist obligatorisch
- die ambulante Weiterbildung ist für die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung unverzichtbar

Kabinettsentwurf:

**Ermächtigung der Ambulanzen von
Weiterbildungsinstituten in § 117 SGB V**

Ermächtigung der Weiterbildungsambulanzen (§ 117 SGB V):

→ notwendig, aber nicht ausreichend für tarifanaloge Einkommen der PiW und Deckung der Kosten für Supervision, Selbsterfahrung und Theorieunterricht

Zusatzförderung vom Bundesgesetzgeber regelbar

- wenn eine ambulante Weiterbildung obligatorisch ist
- wenn ohne diese Weiterbildung die Versorgung nicht sichergestellt werden kann

→ **Entwicklung eines überzeugenden Vorschlags der Profession!**

Förderung durch

- Zuschuss zum Gehalt der PiW
- Zuschlag zur Versorgungsleistung zur Gegenfinanzierung der Weiterbildungsleistungen

Kostenträger

- GKV, ggf. unter Beteiligung von
 - KBV
 - DRV
 - ???
- Gesundheitsfonds
- eine noch zu errichtende Stiftung

Verhandlungsebene

- Bundesebene
- Landesebene

Verhandlungspartner

- Verbände der Kostenträger (z. B. GKV-SV, Krankenkassen auf Landesebene, Weitere)
- Organisationen der Leistungserbringer (KBV, KVen, Weitere)
- Arbeitsgemeinschaften der Weiterbildungsstätten
- Psychotherapeutenkammern

Verhandlungsgegenstand

- Höhe der Förderung
- Anzahl der Förderstellen
- Verteilung der Förderstellen

- Angemessene Rahmenbedingungen für PiW während der ambulanten Weiterbildung
- Planungssicherheit der Weiterbildungsinstitute
- Einfluss auf Verhandlungsergebnisse
- Politische Durchsetzbarkeit/Verbündete im parlamentarischen Verfahren

Pauschale Förderung im Sinne eines „Lohnkostenzuschusses“ für die PiW

Zuschläge zur Förderung der Leistungen der WB-Institute und zur Kompensation der während der Weiterbildung eingeschränkten Arbeitszeit

Aufsetzen auf das Fördermodell für die ambulante Weiterbildung in der Allgemeinmedizin und bei grundversorgenden Fachärzten im SGB V

→ § 75a SGB V (modifiziert)

Spezielle Förderung bzw. separate Finanzierung der Leistungen der Weiterbildenden (Institute), s. dazu auch Vorschlag im SVR-Gutachten 2018

→ z. B. als neuer § 75b SGB V

- Großer und wachsender Bedarf an Psychotherapie in Bereichen der institutionellen Versorgung
 - Spezifische Qualifizierung für Tätigkeiten in der institutionellen Versorgung sinnvoll
 - Erfahrungen aus dem institutionellen Bereich auch in der ambulanten und stationären Versorgung sinnvoll
- ➔ Regelung einer fakultativen Weiterbildung („Wahlstation“), um angemessene Rahmenbedingungen zu entwickeln

Neue Perspektive: Subspezialisierung und Zusatzbezeichnungen

- Fakultative Bereiche der Weiterbildung für weitere Schwerpunktsetzungen innerhalb des Fachgebietes
 - Spezielle Psychotherapie bei Diabetes
 - Spezielle Schmerzpsychotherapie
 - *(Klinische Neuropsychologie)*
 - ...

Projekt Musterweiterbildungsordnung

- Nachfrage nach Weiterbildungsplätzen frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes
- Grundlegende Strukturentscheidungen durch BPTK-Gesamtkonzept angebahnt
- Kombination von Altersgebieten, Psychotherapieverfahren und Tätigkeitsfeldern bedeutet übergeordnete und spezifische Qualifikationsanforderungen
- Präzisierung für die MWBO setzt weiter enge Abstimmung mit den Landeskammern und Berufs- und Fachgesellschaften voraus

Ziel: Bundeseinheitliche Regelungen in den WBOen

Projektstruktur

Deutscher Psychotherapeutentag

**BpTK Vorstand
Bund-Länder-AG**

**StäKo
Kammerjuristen**

AG Weiterbildung

Mitglieder: VS, Vertreter von B-L-AG, Verfahren und KNP, stationär, ambulant, institutionell, BAG, PiA, mit Sicherstellung der Fachkompetenz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Fakultätentage)

UAG Erwachsene

ambulant
stationär
institutionell

UAG Kinder- und Jugendliche

ambulant
stationär
institutionell

UAG Klinische Neuropsychologie

ambulant
stationär
institutionell

Analytische Psychotherapie

Systemische Therapie

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Verhaltenstherapie

Fachgespräche und Onlinebefragungen

zu Fachgebieten, Verfahren und weiteren spezifischen Fragestellungen

Frühjahrs-DPT

- Vorstellung Projektplan
- Startschuss

Gremien und Arbeitsgruppen

Meilensteine

- Einrichtung der StäKo der Kammerjuristen
- Berufung einer AG Weiterbildung mit UAGen
- Vorbereitung grundlegender Strukturentscheidungen (Gebiete, Verfahren, Kompetenzorientierung, ...)
- Forum Weiterbildung (22.10.2019)

Herbst-DPT

- Treffen grundlegender Strukturentscheidungen

Gremien und Arbeitsgruppen

Meilenstein: Rohentwurf der MWBO

- entwickelt in der AG-Weiterbildung und ihren UAGen
- abgestimmt mit der B-L-AG
- begleitet durch die StäKo Kammerjuristen
- Breite Expertise über Fach- und Onlineanhörungen

Frühjahrs-DPT

- Diskussion des Entwicklungsstandes

Gremien und Arbeitsgruppen

Meilenstein: 1. Entwurf der MWBO

- entwickelt in der AG-Weiterbildung und ihren UAGen
- abgestimmt mit der B-L-AG
- begleitet durch die StäKo Kammerjuristen
- BPTK Fachsymposium

Herbst-DPT

- 1. Lesung MWBO

Gremien und Arbeitsgruppen

Meilenstein: 2. Entwurf der MWBO

- entwickelt in der AG-Weiterbildung und ihren UAGen
- abgestimmt mit der B-L-AG
- abgestimmt im Länderrat
- begleitet durch die StäKo Kammerjuristen

Frühjahrs-DPT 2021

Verabschiedung der MWBO

...

Verabschiedung der Weiterbildungsordnungen in den Psychotherapeutenkammern

Herbst 2022

- Erste Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit der neuen Approbation
- Absolvieren der Fachpsychotherapeutenausbildung in Landeskammern, deren neue Weiterbildungsordnung in Kraft getreten ist.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!